Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund Herausgeber: Historischer Verein Appenzell

Band: 46 (2005)

Artikel: Eid, Zeremoniell, Wappen, Siegel und Fahne als tragende Bestandteile

der Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden

Autor: Bischofberger, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eid, Zeremoniell, Wappen, Siegel und Fahne als tragende Bestandteile der Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden

Hermann Bischofberger

Die Landsgemeinde¹ hat ja zutiefst mit unseren Staatsangelegenheiten zu tun: Sie befasst sich mit Geschäften, die im Landsgemeindemandat abgedruckt sind. Sie wählt Personen, schon eher etwas Lebendigeres. Beide Dinge sind zum grossen Teil der Vernunft verhaftet, weniger dem Gefühl. Und gerade dieses ist ja auch Bestandteil der menschlichen Natur. Das Staatswesen ist juristische Person und damit nicht greifbar. Aber es wird erlebbar: am meisten während der Landsgemeinde. Nebst dem Zusammengehörigkeitsgefühl, dem Bewusstsein, mitgestalten zu können, werden auch Emotionen durch Zeichen und Formen, sicher auch durch das Brauchtum angesprochen.²

Was andere können, fällt mir und einer grösseren Zahl von Mitbürgern und -innen schwer, nämlich die Beziehungen zum Staatswesen in Form einer Blechurne an Abstimmungen und einer Unmenge von Papier erfahren zu müssen. Gemeinschaft, ja auch staatliche, muss sein. Sie muss aber den ganzen Menschen ansprechen: Verstand und Gefühl, Kopf und Herz, ganz einfach deshalb, weil sonst ein Teil des Menschen – und um diesen geht es ja – fehlen würde.³

Seit 600 Jahren

Am 17. Juni 1405 haben die Appenzeller am Stoss eine feindliche Übermacht besiegt. Darauf wollen wir hier nicht weiter eingehen. Dies ist im Rahmen des Gedenkjahres 2005 ausführlich geschehen. Hier wollen wir aber daran erinnern, dass 1405 nicht einfach ein Krieg stattgefunden hat, der viel Leid und Schmerz über Freund und Feind gebracht hat. Viel wichtiger scheint mir, dass damit ein selbständiges Staatswesen, das zum festen Bestandteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft geworden ist, entstanden ist. Sicher steht dahinter eine längere Entwicklung, die nicht von einem Tag auf den anderen abgeschlossen war.⁴

Seit 1405 oder kurz zuvor benützen die Kantone Appenzell und seit 1597 Appenzell Innerrhoden dasselbe Wappen. Wir sind uns zu wenig bewusst, was das heisst: 600 Jahre hat das Staatswesen überlebt, durchaus auch mit Seiten der Landesgeschichte, die uns nicht zum Ruhme gereichen. Doch es hat bis heute ausgehalten und überlebt. Denken wir daran, wie viele Grosstaaten und Betriebe seither gegründet, grossartig aufgetreten und schliesslich untergegangen sind. Die Landsgemeinde lässt sich seit 1402 urkundlich nachweisen. Aus bestimmten verfassungsrechtlichen Konstellationen heraus muss ihr Entstehen schon für die Jahre 1378/1379 als wahrscheinlich bezeichnet werden.⁵

I. Der Eid – Gedanken zu seinem Inhalt

Am letzten Sonntag im April findet in Appenzell Innerrhoden die Landsgemeinde statt. Wichtige Traktanden sind zu erledigen. Nicht umsonst darf man unsere Landsgemeinde als Höhepunkt des politischen Lebens unseres Kantons ansprechen. Wahl- und Sachgeschäfte gaben und geben Einiges zu schreiben und zu diskutieren.

Auch der Eid gehört zur Landsgemeinde. Daraus, dass recht oft Anfragen an den Verfasser gerichtet werden, welche Stellung der Eid in der Landsgemeindeverfassung einnehme, wird ersichtlich, dass auch heute noch ein recht grosses Interesse an Sinn und Bedeutung des Landsgemeindeeides besteht.

Unter einem Eid verstehen wir «eine in feierlicher Form abgegebene Versicherung, inskünftig etwas tun oder unterlassen zu wollen oder die Wahrheit über etwas Geschehenes oder Bestehendes aussagen zu wollen».⁶

Wir schwören und geloben, uns an die bestehende Rechtsordnung zu halten und stellen unser Versprechen sogar auf eine religiös-weltanschauliche Grundlage. Der Grund lag früher darin, dass noch kein gut ausgebautes und durchorganisiertes Staatswesen bestand, das seine Rechtsordnung nötigenfalls auch mit Machtmitteln durchsetzen konnte. Dazu fehlten die personellen und organisatorischen Möglichkeiten, denn die Staatsverwaltung bestand einzig aus dem Landschreiber, dem Landweibel, der auch Gefangenenwart und Betreibungsbeamter war und die Verfügungen der Behörden überbrachte, sowie zwei Tagwächtern, die schliesslich zur Kantonspolizei wurden. Ihr Bestand betrug bis 1951 zwei Mann.

In alten Zeiten wurde die Rechtsordnung als Bestandteil der göttlichen Heilsordnung verstanden. Der Mensch hatte ihre Grundsätze im Alltagsleben zu verwirklichen, Gedanken, die sowohl im Jahre 1409, als der Eid formuliert wurde,
Geltung hatten, aber auch heute durchaus zu bedenken sind.⁷ Chefredaktor Rolf
Rechsteiner vom «Appenzeller Volksfreund» schrieb daher am 27. April 2002
zu Recht, der Eid sei mehr als blosse Formel.⁸ Denken wir über die Grundlagen
unserer Rechts- und Staatsordnung nach, treffen wir auch auf weltanschaulich
gebundene Überlegungen.

Eine Rechtsordnung auf solcher Basis, die jedermann mit Recht und Gewissen in Einklang bringen kann und muss, ist doch eher zugänglich als die Masse Papier, die Bund und Kantone produzieren, oder das Staatswesen, das auf Stufe Bund und Kantonen uns sehr anonym entgegentritt. In Innerrhoden ist dies weniger der Fall, sicher an der Landsgemeinde nicht.⁹

Der Eid wirkt auf die Zuschauer sehr tief. «Wer die Vereidigung der Appenzeller Landsgemeinden mit offenen Sinnen miterlebt, der kann sich der ergreifenden Wirkung kaum entziehen.»¹⁰ Auch Gäste aus dem Ausland zeigen sich jeweils beeindruckt, denn in ihren Heimatländern sind solch alte und leicht verständliche, auch etwas emotionale Vorgänge durch die vielen Kriege und die zahl-

reichen neuen, aber bald wieder umgestürzten Rechtsordnungen schon längst zerstört worden.

a) Wie alt ist der Landsgemeindeeid?

Der Landsgemeindeeid ist in der heutigen Fassung erstmals 1409 belegt, also in der Zeit vor der Teilung der beiden Appenzell im Jahre 1597. Folglich sprachen die Ausserrhoder nahezu die gleiche Formel. Bloss der Zusatz «die Heiligen mir helfen» fiel mit der Reformation weg.¹¹ Das Übrige blieb auch in Ausserrhoden bis zur Abschaffung der Landsgemeinde 1997 erhalten.¹²

Die in Innerrhoden gesprochene Fassung wurde im Jahre 1919 überarbeitet, d.h. etwas gekürzt und leichter verständlich als der ursprüngliche Wortlaut aus dem 15. Jahrhundert ausgestaltet. Bis und mit der Landsgemeinde des Jahres 1935 wurde er am Schluss der Gemeinde geleistet. Da aber zahlreiche Männer vorher wegliefen, wurde der Eid vorverlegt.¹³

b) Der Landsgemeindeeid im Einzelnen

Der regierende Landammann verliest die so genannte Eidesbelehrung. Sie will erklären, was vorerst er und nachher die Landleute versprechen sollen.

Der Eid wurde mit den ersten drei Fingern der rechten Hand geschworen. Diese symbolisieren die heilige Dreifaltigkeit. Finger vier und fünf werden zurückgebogen. Nach der älteren noch ungekürzten Fassung bedeuten diese die Beziehung des Menschen zu Gott sowie den Wunsch auf göttlichen Schutz des Schwörenden. Wer sich nicht an das hält, was er geschworen hat, begeht einen Meineid, ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, also zu einem Verhalten, das einen Widerspruch in sich beinhaltet. Wer dies tut, sündigt nicht nur vor der staatlichen, sondern auch vor einer transzendenten Rechtsordnung. Die Bindung an die Religion war in früheren Jahrhunderten weit enger als heute, drohten doch schreckliche Strafen in diesem und im jenseitigen Leben.

Der Eidschwur mit den drei erhobenen Fingern erinnert an den Segensgestus, der sich in Rechtsquellen bis ins 15. und 16. Jahrhundert zurück nachweisen lässt. Neue archäologische Befunde beweisen, dass der Dreifingergestus schon in vorchristlicher Zeit bekannt war.¹⁴

Eine eher allgemeine Formulierung verpflichtet alle, des Landes Nutz und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden. Das heisst, dass jedermann verpflichtet ist, das Gemeinwohl zu fördern und sich für die Gemeinschaft einzusetzen. Dieser Passus befindet sich im ersten Teil der Eidesbelehrung, die sowohl für den regierenden Landammann als auch für das Landvolk gilt. Das bedeutet aber auch, dass jeder Mann und jede Frau sich für die Interessen der Gemeinschaft einsetzen soll, dies je nach seinen Möglichkeiten.

Der Landammann muss Witwen und Waisen schützen. Dieser Auftrag leitet sich schon aus zahlreichen Bibelstellen im Alten Testament ab. Auch die Evangelisten und Kirchenväter halten daran fest. Die Witwe war allein stehend. Sie hatte zu

verdienen und zudem den Haushalt mit den Kindern zu führen. Ein Sozialstaat existierte noch nicht. Die Witwe war auf die Mithilfe der Verwandten angewiesen. Doch waren diese sehr oft arm. In frühchristlicher Zeit war die Situation der Witwen noch schwieriger. Der heidnische römische Staat wollte christliche Witwen nicht unterstützen, weil nach dessen Ideologie Christen Staatsfeinde waren. Die christlichen Gemeinden mussten im Untergrund wirken und setzten sich vor allem aus armen Leuten zusammen. Weil bis in noch nicht allzu lange verstrichene Zeiten hinein der Mann die eheliche Gemeinschaft alleine vertrat, war der Witwe umso mehr beizustehen. Auch heute gibt es noch Armut, oft versteckte Armut. Der aus dem Alten Testament stammende Auftrag hat deshalb auch in unserer Wohlstandsgesellschaft seine Bedeutung nicht verloren.¹⁵

Im Eid ist von verschiedenen Pflichten der einzelnen Bürger und Bürgerinnen die Rede. In demjenigen Teil, der für den Landammann bestimmt ist, sind nun auch Aufgaben, die er zu erfüllen hat, enthalten. So hat er jedermann zu schirmen und zu seinen Rechten zu verhelfen. Das bedingt, dass auch die Behörden sich an die Rechtsordnung und ihr Gewissen zu halten haben. Sie sind ans Gesetz gebunden. Es gilt für sie das Legalitätsprinzip. Ein Abweichen davon wäre willkürlich.

Der Landammann – heute zusammen mit seinen Kollegen in der Regierung und den Mitarbeitern der Staatsverwaltung - soll dies tun, «so gut er es könne und ungefähr vermöge». Dieser Passus erscheint oft unklar. So gut er es könne, will bedeuten, dass er sämtliche ihm zur Verfügung stehenden und zulässigen Möglichkeiten voll ausschöpft. Auch der Staat stösst gelegentlich an seine Grenzen. Er kann nicht jedes Problem lösen. Oft ist auch er auf die Mithilfe weiterer Kräfte angewiesen. Das Wort «ungefähr» wirkt heute etwas verwirrend. Nachdem ja mehrmals gesagt wurde, der Landammann, aber auch die Bürgerinnen und Bürger hätten sich an die Rechtsordnung zu halten, könnte der Wortlaut «und es ungefähr vermöge» inkonsequent erscheinen. Da beharrt man auf Einhaltung von Regeln, fügt aber dann «ungefähr» bei. Gelegentlich meinen die Landsgemeindebesucher, das bedeute zufällig, ungenau, ziellos und damit nicht mehr gesetzeskonform. Das Gegenteil ist aber der Fall. Gefahr bedeutet nämlich nach dem Lexikon «Bedrohung der Sicherheit, drohendes Unheil». Deshalb heisst es eben un-gefährlich, also so, dass eben keine Gefahr besteht. 16 Der Landammann muss daher in der Verwirklichung der Rechtsordnung zielsicher und überzeugt mit dem ihm zur Verfügung stehenden und zulässigen Mitteln vorgehen, dass keine Gefahr entstehen kann.

Behörden und Landleute dürfen sich weder «durch Wertgaben, Freundschaften, Feindschaften, noch andere Sachen willen» beeinflussen lassen. Bestechung oder Willkür dürfen ihr Handeln nicht beeinflussen. Sowohl der Landammann als auch alle Kantonseinwohner dürfen «von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei Pensionen, Schenkung oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel». Ein Historiker glaubte, dieser Satz gehe auf den Pensionenhandel des Jahres 1521 zurück.¹⁷ Dies ist möglich. Doch finden sich solche Formulierungen auch in Behörden- und Beamteneiden anderer Körperschaften, die ja nicht auf Innerrhoder

Verhältnisse Bezug nehmen konnten. Einwirkungen auf Amtshandlungen durch Annahme von Geschenken sind ja nicht nur hier sondern auch andernorts denkbar.

Der Landsgemeindeeid lässt sich mit anderen gesetzlichen Vorschriften wie etwa zum Gewässerschutz, zum Strassenwesen oder zur Gerichtsorgsanisation nicht vergleichen. Er führt weiter zu den Grundlagen und zu den Grundsätzen unseres Handelns. Er lässt sich auch nicht mit anderen Vorschriften, die alles und jedes bis ins kleinste Detail regeln, vergleichen. Solche Vorschriften braucht es auch. Der Eid mit seinen Bezügen zu Religion, Weltanschauung und Ethik geht wesentlich weiter. Und damit wären wir bei der Frage angelangt, an welche Gesetze das Gewissen überhaupt gebunden ist. Gibt es solche, die über das staatliche Recht hinausgehen? Und dies wiederum ist eine Frage, die so viel Platz einnehmen würde, dass ein ganzes Heft des «Innerrhoder Geschichtsfreundes» damit mehr als gefüllt werden könnte.

So verstanden ist der Landsgemeindeeid nicht nur ein Altertum, das zum Brauchtum gehört, eben keine Floskel. Er wirft nämlich Fragen auf, die zeitlos sind und den Menschen wohl immer beschäftigen werden.

II. Das Landsgemeinde-Zeremoniell

Das Staatswesen ist juristische Person des öffentlichen Rechts. Wer kann sich darunter etwas vorstellen? Sicher die Juristen, die aber in zahlreichen Punkten geteilter Meinung sind. Etwas Abstraktes wie das Staatswesen zu erklären, ist schwierig. Es muss sinnenfällig sein, das heisst: Es muss sich durch Bauten, Symbole, Zeichen und Rituale darstellen. Da sind die «angeschriebenen Häuser» wie die Landeskanzlei und die Kantonspolizei. Ganz besonders plastisch, also greibar, wird das Staatswesen an der Landsgemeinde. Sie zeigt einen reichen Strauss von Farben, Formen und Symbolen. Es genügt aber nicht, diese einfach als Dekorationen und Zierde zu betrachten. Man sollte auch ihren Hintergrund und ihre Bedeutung kennen.¹⁸

a) Landsgemeindegottesdienst

Zu einem sich als christlich bekennenden Staatswesen gehört ein Landsgemeindegottesdienst. Mit Standeskommissionsbeschluss vom 17. März 1954 wurde ein solcher wieder eingeführt, nachdem ein solcher schon im Jahre 1585 belegt ist.¹⁹

b) Vor dem Rathaus

Um 12.00 Uhr setzt der Aufzug von Behördenmitgliedern, Rhodsdelegationen und Gästen zum Landsgemeindeplatz ein.²⁰ Vorher spielt die Musikgesellschaft «Harmonie» meistens die «Festliche Intrada» von Paul Huber (1918-2001). Vor der Landsgemeinde des Jahres 1965 wurde der Appenzeller Marsch, komponiert

von Guido Fässler (1913-1996) und instrumentiert durch Josef Signer (1904-1983), uraufgeführt.²¹

Seit 1895 singt der Männerchor «Harmonie» jeweils ein Ständchen, ursprünglich das Stosslied «Lasst hören aus alter Zeit» von Johann Ulrich Wehrli (1794-1839) und Ernst Götzinger (1837-1896).²² 1905 wurde das Lied «Zur Schlachtenfeier» von Johann Heinrich Tobler (1777-1838) eingeführt, in jüngster Zeit abgesetzt, weil es zu prahlerisch erschien. Im Gedenkjahr 2005 war es wieder das Lied «Zur Schlachtenfeier» mit dem Textanfang «Was ziehet so freudig durchs hehre Land». Im Jahre 1899 schlug der Männerchor vor, einen Landsgemeindegesang wie in Ausserrhoden einzuführen. Die Standeskommission lehnte aber ab, der Grosse Rat auch mit 26 zu 20 Stimmen, einfach, weil man den Gesangskenntnissen unserer Landsgemeindemannen nicht recht traute.²³

c) Aufzug

Ein Aufzug der Behördenmitglieder ist schon im Jahre 1585 bezeigt.²⁴ Allerdings setzte er zeitweise nicht beim Rathaus, sondern vor einem Gasthaus ein. 1868 heisst es im Protokoll des Grossen Rates, die «solemnen Essen» seien abgeschafft.²⁵ In der Folge zogen die Regierungsleute wieder vom Rathaus auf den



Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an der Landsgemeinde 1981: Angeführt von Landweibel Philipp Speck im Ornat folgen die Landammänner Dr. Johann Baptist Fritsche und Franz Breitenmoser (1918-1999) in ihren Amtsmänteln (Bild: Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden).

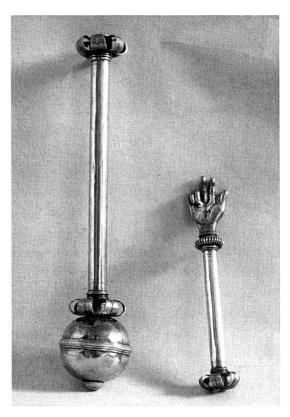
Landsgemeindeplatz, erst seit 1936 wieder in Zugsordnung dorthin zurück.²⁶ Zum Aufzug gehören die Mitglieder der Standeskommisssion und des Kantonsgerichts, bis 1873 auch die Rhodshauptleute, weil die Rhoden bis dahin noch politische Funktionen ausübten.

Die Rhodsfähnriche nahmen auch an der Landsgemeinde teil. Auf graphischen Darstellungen aus dem 19. Jahrhundert sehen wir sie. Wohl auch 1873 verschwanden sie aus dem Landsgemeindebrauchtum. Erst 1936 schreiten sie wieder mit. Seit 1948 schwingen sie ihre Fahnen.²⁷ Den Aufzug begleiteten von alters her Trommler und Pfeifer in den Landesfarben. Ihre Schwiebelpfeifen klangen schrill. Auch waren die Musikanten kaum grosse Künstler, heisst es doch im «Appenzellischen Jahrbuch» des Jahres 1870: «die Musikanten in der Landesfarb mit ihren Schiffshüten und ihrer Mark und Bein durchdringenden Musik». Sie wurden 1868 durch die Musikgesellschaft «Harmonie» abgelöst. ²⁸ Nachweisbar spielt sie seit 1928 die «Marcia solenne» eines italienischen Komponisten namens Puzzi. Identifizieren liess er sich bisher noch nicht, weil in dieser Familie über 20 Musiker belegt sind.²⁹ Früher wurde ein Vergleich zum Steuerverwalter namens Ernst Putzi gezogen. Es hiess dann, Puzzi und Putzi seien die einzigen, die den Behörden den Marsch blasen dürfen.

Die Amtsleute tragen den Leichenmantel: Heute auch ein Zeichen für denjenigen, der ein Amt ausübt. Die Mäntel waren nach 1800 allgemeine Herrenmode, haben sich aber in Innerrhoden bis heute erhalten. Sie wurden auch bei Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen, in der Politik nur bei Beerdigungen von verstorbenen Amtsleuten getragen, nicht aber bei Taufen, denn eine solche setzt etwas, das Hände und Füsse aufweist, voraus.³⁰ Während des Aufzuges zur Gemeinde halten die Amtsleute den Hut unter dem Mantel. Erst beim Rückmarsch zum Rathaus tragen sie ihn auf dem Kopf. Der Hut ist Symbol desjenigen, der Macht hat.³¹ Deshalb setzen unsere Politiker und Richter das Zeichen ihres Amtes erst zur Rückkehr, also nach erfolgter Wiederwahl, auf.

d) Der Landweibel und sein Mantel und Stab

Der Mantel ist Rechtssymbol dessen, der ein Amt innehat. Folglich trägt der Landweibel ein solches Gewand in den Landesfarben. Er hält das Szepter, rechtshistorisch einen Stab. Auch dieser ist Amtssymbol. Das heisst, diejenigen hinter dem Landweibel sind Amtsleute. Sie sind für die Rechtsanwendung zuständig und können die Rechtsordnung auch mit allen legalen Mitteln durchsetzen.³² Unser Stab stammt aus dem Jahre 1633. Er ist 97 cm lang und besteht aus Schwarzdorn. Diesem Gewächs schrieb man apotropäische, also böse Dämonen abweisende Kräfte zu.³³ An den beiden Enden finden sich zwei rohrartige Verlängerungen aus Silber, die eine mit einem Knauf, die andere mit einer Schwurhand. Der Stab wurde früher zum Anloben der Wirte benutzt. Diese hatten zu bestätigen, nie überwirtet oder unerlaubtermassen das Tanzen oder Spielen zugelassen zu haben. Der Landammann hielt den Stab am Knauf, der Wirt am anderen



Die Silberarbeiten am Szepter oder Stab ohne Schwarzdorn. Dieser wurde hier weggelassen, um die Silberteile besser sichtbar zu gestalten (Bild: Dora Fanny Rittmeyer).

Ende, die Schwurhand gegen sich gerichtet.³⁴

Während der Landsgemeinde wird der Stab während der Eidesleistung hochgehalten, während der weiteren Verhandlungen liegt er vor dem Landweibel auf der Brüstung des Landsgemeindestuhles.

Der Landweibel verfügte auch noch über den alten Rock. Das war ein Frack in den Landesfarben. Da der Landweibel bis 1891 auch Betreibungsbeamter war, besuchte er die Schuldner in diesem Rock. Es wird bei der Nachbarschaft des Schuldners wohl einige «christliche» Schadenfreude abgesetzt haben, wenn sie den Weibel in dieser Montur sah.³⁵

e) Zwei Zeremonialschwerter

Wer das Schwert führen darf, ist Träger der Hochgerichtsbarkeit. Diese Körperschaft unterstand einzig dem Reich, war also reichsunabhängig.³⁶ Dies wollte man zeigen. Unsere Schwerter

weisen Klingen von 110 bzw. 111 cm auf. Sie stammen aus dem 16. Jahrhundert. Die vergoldeten Parierstangen mit dem mit Leder umwickelten Griff wurden zwischen 1760 und 1780 dazugefügt.³⁷

In den anderen Landsgemeindekantonen ist bzw. war immer nur ein Schwert vorhanden. Ausser- und Innerrhoden verfügen über deren zwei. Der Brauch muss also vor die Landteilung zurück reichen. Es mussten also zwei Hoheiten versinnbildet werden. Wir vertreten die Auffassung, dass die äusseren und inneren Rhoden nicht so eng verbunden waren, wie allgemein vermutet wurde, und deshalb zwei Hoheiten an der Landsgemeinde vereinigt auftraten: folglich auch zwei Schwerter.³⁸

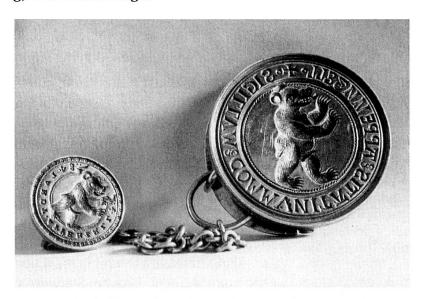
f) Glockenläuten

Nach einer Weisung des Landrates aus dem Jahre 1598 wird zu Beginn der Landsgemeinde die grosse Glocke geläutet.³⁹ Glockenläuten ist auch Rechtsbrauch. So bot sie bei Sturm und Gefahr die Menschen zur Vorsicht, auch zur Mithilfe im Kampf gegen Elementargewalten auf. Mit den Glockenläuten begannen bis ca. 1885 die Landsgemeindemänner zu beten.⁴⁰ Bis 1929 setzte zu Beginn des Glo-

ckenläutens die Polizeistunde für einheimische stimmberechtigte Männer ein. Die Feuerwehr Appenzell hatte dann zu ronden, also die Wirtshaushocker zu büssen und an die Gemeinde zu weisen.⁴¹

Signalisiert wurde der Zeitpunkt zum Glockengeläute durch Schwenken eines Leintuches auf dem Balkon des Hauses «Bachmann». Hiefür wurden häufig Angehörige der Läutmannschaft eingesetzt, so auch Briefträger Franz Dörig, «Schribers-Frenz». Er war ein redseliger Mann und verpasste darum einmal den richtigen Moment. Dies bemerkt, schwenkte er das Tuch, und so fiel die Glocke in die Rede des Landammanns, der seine Ausführungen unterbrechen musste, ein.

g) Das Landessigill



Das Landessigill aus den Jahren 1518 und 1530 (Bild: Dora Fanny Rittmeyer).

Auch dieses Doppelsigill⁴² ist ein Zeichen der Macht. In einer Zeit, da Rechtsakte nur durch Besiegelung rechtskräftig werden konnte, hatte der Siegelführer eben auch Macht. Deshalb legt es der Landammann in die Hände des Volkes zurück mit der Versicherung, es nach Recht und Gesetz und seinem Gewissen verwaltet zu ha-

ben. Nach der Neu- bzw. Wiederwahl nimmt er es wieder zuhanden. Unsere Landessigille stammen aus den Jahren 1518 und 1530 und sind mit einer Kette verbunden. Es sind beides Originale. Sie stammen also aus einer Zeit, da beide Appenzell noch nicht geteilt waren. Zeigt man dieses Sigill jeweils Besuchern des Landesarchives, können sie kaum verstehen, wie ein Rechtsaltertum so lange überleben konnte und eben nicht nur Altertum, sondern heute gültige Rechtswirklichkeit ist.⁴³

h) Rhodstambouren

Nach Abschluss der Landsgemeinde werden die Rhodsgemeinden abgehalten. Im Jahre 2002 regten Adalbert Fässler jun., Kunsthandwerker, und Peter Müller, Versicherungsfachmann, an, nach der Rückkehr der Fahnendelegationen zum Rathaus, mit Trommelklang zur Rhodsgemeinde Lehn zu ziehen. Dies wurde erstmals im Jahre 2003 praktiziert.⁴⁴ Heute hat sich dieses Brauchtum bei al-

len Rhoden durchgesetzt. Es kann also auch neues Brauchtum entstehen. Durch den Aufzug der Fahnendelegation der Rhode und den Trommelwirbel sollen die Rhodsgenossen an ihre Pflicht erinnert und zum Besuch der Rhodsdsgemeinde eingeladen werden.

III. Das Erscheinungsbild

Das Staatswesen muss mit Symbolen und Zeichen greifbar werden. In Appenzell Innerrhoden sind solche auch ausserhalb der Landsgemeinde notwendig, wenn auch ein Zusammenhang zu ihr meist eng gegeben ist.

a) Das Landeswappen

Das Landeswappen wird heraldisch so umschrieben: «in Weiss ein aufrechter, schwarzer, rot bewehrter und bezungter Bär».

Der Bär geht auf eine Legende zurück. Der heilige Gallus – Gründer der Niederlassung an der Steinach - betete vor einer Reliquienkapsel. Ein Bär nahte sich und wollte die Verpflegung des Eremiten wegfressen. Gallus befahl ihm aber: «Nimm Holz und trag es zum Feuer.» Das tat der Bär. Gallus beschenkte ihn mit Brot und verwies ihn in die Berge, um die Menschen im Tal nicht mehr schädigen zu können. 45 Der Bär auf gelbem Grund wurde zum Wappen der Abtei St. Gallen, seit 1847 auch der Diözese St. Gallen. Zahlreiche Gemeinden in den ehemaligen Stiftslanden haben den Bären in ihr Wappen aufgenommen. Es sind dies z.B. Wil, Gossau und Altstätten. Im Jahre 1401 erscheint der Bär auf einem Appenzeller Siegel. Er schreitet auf allen Vieren, auf Petschaften des Jahres 1387 und wieder im Jahre 1403 hingegen aufrecht. Die Version mit dem aufrechten Appenzeller Bären findet sich bereits in der Manessischen Liederhandschrift und auf der Zürcher Wappenrolle des 14. Jahrhunderts. Am 10. Oktober 1403 benutzten die Appenzeller das neue Siegel. Nun stand der Bär wieder aufrecht, gerade so wie heute, allerdings im Unterschied zu St. Gallen auf weissem Grund. Das ist irgendwie typisch. Die klösterlich st. gallische Herrschaft wird nicht vergessen, das gelegentlich wilde und manchmals störrische Tier behält man gerne bei, aber nun auf weissem Grund.46

Im Jahre 1597 haben sich beide Appenzell getrennt. Das bisherige Landeswappen wurde dasjenige von Innerrhoden, während Ausserrhoden ein Zeichen zur Unterscheidung in sein Wappen aufnehmen musste. Es schrieb in der Folge «V R», also «Usser Rhoden» hinein. «V» und «U» sind in der Kapitalschrift identisch. «VR» heisst nicht, wie öfters zu hören ist, «Vordere Rhode».

Den Bären im Wappen führt der Bezirk Appenzell seit 1929, damals noch im geteilten Feld mit dem Wappen der Rhode Lehn, seit 1955 nur noch mit dem Lehensring, der an die einstige Abhängigkeit von der Abtei St. Gallen erinnert, damals (1955) «Fuessballbärli» genannt. Die Feuerschaugemeinde Appenzell (Technische Betriebe Wasser- und Stromversorgung, Feuerwehr und Baubewilligungsbehörde) besass seit 1968 auch ein Wappen: einen Bären mit Blitz und

Wasser. Im Jahre 1999 musste es mit Blitz und Donner einem Logo weichen, übrigens ganz zu Unrecht, da die Feuerschaugemeinde Appenzell auch hoheitliche Funktionen ausübt und die drei verschiedenen Farbgebungen ein und desselben Logos im Bewusstsein des Kunden nicht das gemeinsame Auftreten – frühenglisch Corporate identity genannt – suggerieren.⁴⁷

Wappen geniessen staatlichen Schutz, weil sie im öffentlich-rechtlichen Bereich Zeichen eines Hoheitsträgers und im privaten Recht Bestandteil des Namens im Sinne von Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sind. 48 Wie stolz man auf das Wappen resp. das eigene Staatswesen selbst war, zeigt eine Episode aus dem Jahre 1579. Drucker Leonhard Straub (1550-1611) liess in St. Gallen einen Kalender erscheinen. Ein männlicher Bär mit goldenem Halsband, also ein St. Gallischer, lag auf einer Bärin – einer appenzellischen – und versuchte diese zu decken. Damit sollte vor dem Hintergrund von Streitereien zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell ausgesagt werden, dass der Bär von St. Gallen der Mann und damit der stärkere sei, «damit ze bedeuten, dz dz landt Appenzell der stadt St. Gallen müesste unterthänig werden». Das genügte bereits, dass der Abt von St. Gallen und die eidgenössischen Orte vermitteln mussten.⁴⁹ Umgekehrt sollte die Todesstrafe über einen Appenzeller Lehrer, der unter Alkoholeinfluss gesagt hatte, der St. Galler Bär trüge deshalb ein Halsband, damit ihn die Appenzeller besser an die Kette legen könnten, ausgesprochen werden. Er wurde begnadigt und für 101 Jahre aus der Stadt St. Gallen verwiesen. 50 Man erkennt, wie sehr das Wappen nicht Tuch oder Blech, sondern gewissermassen den Staat, ja alle Appenzeller gemeinsam darstellte. Man liebte das Wappentier so sehr, dass bei der Metzi, also im Gebiet Schlosserei «Brander»/Sägerei «Fässler» Bären gehalten wurden. Der Bärengraben ist in den Jahre 1524 und 1525 belegt.⁵¹ Allerdings ist das Kantonswappen im Bewusstsein der meisten Kantonseinwohner weniger ein Hoheitssymbol als vielmehr Zeichen der Identifikation von Kanton, Land und Leuten. Wie freut man sich, wenn man irgendwo in der weiten Welt ein Auto mit Innerrhoder Nummer antrifft. Ganz selbstverständlich gehört das Wappen auf Medaillen, Vereinsfahnen und Abzeichen. So schlägt er für die Musikgesellschaft «Harmonie» Appenzell eine Pauke und trägt dem Skiclub Appenzell die Ski. Für die Druckerei «Appenzeller Volksfreund» trägt er ein riesiges «A». Hoffentlich ist damit nicht nur Appenzell, sondern auch die Auflagenhöhe der dort erscheinenden Zeitung gemeint. Allerdings muss der Bär heraldisch richtig gezeichnet werden. Er schreitet nach heraldisch rechts, vom Betrachter aus gesehen daher nach links. Deshalb ist die Darstellung auf der Wetterfahne der Pfarrkirche St. Mauritius Appenzell und für sämtliche Betriebe, die im Innerrhoder Wirteverband zusammengeschlossen sind, falsch. Dieser Bär

rennt nach heraldisch links, flieht vor der flatternden Fahne und rennt davon. Hoffentlich trifft das nicht für die Seelsorge und die doch so ersehnten Gäste

unserer Wirte zu!

Da das Kantonswappen Bestandteil der staatlichen Tätigkeit ist, achtet der Kanton auch darauf, dass es korrekt benutzt wird. Bis 1992 besass jede Amtsstelle ihr eigenes Schreibpapier mit jeweils anderer Gestaltung. Seit 1992 gilt das neue einheitliche Erscheinungsbild mit Kantonswappen (Zeichnung: Rudolf Münger) und sechs roten Quadraten (Bezirke) heraldisch rechts und neun grauen Quadraten zur Erinnerung an die Rhoden auf heraldisch links. Geschaffen hat dieses Signet um unser Wappen herum das Werbe-Atelier Daniele Gadoni-Baumann in Appenzell.⁵² Ein führender Fachmann, der Wappenkenner Joseph Melchior Galliker, bezeichnet das Erscheinungsbild als vorbildlich.⁵³

b) Mit Ausserrhoden zusammen

Als gemeinsames Landeswappen galt aber auch nach 1597 das innerrhodische, weil Innerrhoden auch im Einverständnis mit Ausserrhoden den Vorrang einnehmen durfte. Der erste Bundeskanzler Johann Ulrich Schiess (1813-1883) stellte nun Ausserrhoden voran. Wegen des wachsenden industriellen Fortschrittes und gewisser kulturkämpferischer «Meinungen» wollte unser Nachbar nicht mehr an zweiter Stelle stehen. Seit 1938 geniesst er den Vorrang. Seit 1947 treten beide Appenzell mit beiden Wappen in Allianz, also nebeneinander auf: Ausserrhoden heraldisch rechts, also links, und Innerrhoden heraldisch links, also rechts. Die Wappen sind sich gegenseitig zugewandt («par courtoisie»), die Buchstaben «VR» werden aber nicht umgedreht, einzig der Ausserrhoder Bär blickt nun nach heraldisch links, und der innerrhodische nach heraldisch rechts.

Allerdings verfügen die Zivilschutzorganisation beider Appenzell sowie die beide Appenzell umfassende Gemeinnützige Gesellschaft über eine seitenverkehrte Darstellung, seit 1955 unbemerkt. Für den gemeinsamen Olma-Auftritt des Jahres 2006 konnte der Landesarchivar des Kantons Appenzell Innerrhoden die heraldisch richtige Anordnung zeichnen.⁵⁷

c) Die Landesfahne

Die Fahne besteht aus einem Tuch, das an einer Stange befestigt ist. Die Fahne wird vorangetragen. Folglich flattert das Tuch rückwärts. Das heisst, dass der Bär Richtung Fahnenmast schreiten muss und nicht etwa fliehen soll.

Auch die Fahne vertritt Körperschaften, steht an deren Stelle. Sie wird vorangetragen und zeigt damit die Marschrichtung an. Im kirchlichen Bereich sind es religiöse Motive, die darlegen wollen, wie der Herrgott, die Mutter Gottes und die Heiligen uns durch die Zeiten leiten können. Im Krieg zeigt die Fahne die Kampfrichtung. Der Fahne musste der Truppenkörper folgen.⁵⁸

Auch Fahnen sind nicht nur staatliche Hoheitszeichen allein. Auch sind sie oft Zierde, sehr vielfach aber beides zusammen: Zierde, Heimat und Gemeinschaft treffen sich.⁵⁹

Unsere ältesten noch vorhandenen Fahnen stammen aus dem frühen 15. Jahrhundert. Sie haben wohl während der Schlachten bei Vögelinsegg (1403) und Stoss (1405) geflattert. Sie wurden wahrscheinlich für diese Feldzüge geschaffen. Sie sind nämlich glücklicherweise nicht aus Seide, sondern aus appenzellischer Leinwand gefertigt. Die Leinwand hat sich über 600 Jahre erhalten, währenddem die Seide der Beutefahnen längst zerbrochen ist. Die ältesten Stücke sind im «Museum Appenzell» ausgestellt. 61

d) Siegel

Urkunden erlangten früher nur Rechtskraft, wenn sie besiegelt worden waren. Nur wer das Siegel führen durfte, hatte daher auch Macht. Deshalb zeigt der Landammann während der Landsgemeinde des Sigill aus den Jahren 1518/1530 vor.⁶² Das grosse Siegel wurde für sehr wichtige Urkunden wie Bundesbriefe verwendet, das kleinere für eher untergeordnete Angelegenheiten, so vor allem Liegenschaftszeddel. Das grosse Siegel wurde nur ungern benützt. Durch die Hitze-



Landammann Dr. Karl Franz Joseph Anton Bischofberger (1765-1826) im Amtsmantel und mit dem Landessigill als Machtsymbol. Landamannporträt von Heinrich Rothweiler (1865-1915), 1902-1910, nach Druckgraphik frühes 19. Jahrhundert (Bild: Werner Bachmann).

entwicklung, die sich nicht immer gleichmässig auf die doch grosse Fläche im Durchschnitt von 6,3 cm verteilte, konnte es leicht zerbrechen. Siegel waren sehr teuer. Es brauchte zu deren Anfertigung einen Goldschmied. Und da es doch die Selbständigkeit symbolisierte, war es eben kostbar und so liess man es sich etwas kosten.⁶³

Auch heute wird noch gesiegelt und zwar mit einer Prägepresse aus dem Jahre 1947.⁶⁴ Den Prägeschild entworfen hat der verdiente Heraldiker Jakob Signer (1877-1955).⁶⁵ Es wird noch heute für bestimmte Berufspatente benützt. In die Heimatscheine ist es bereits als Wasserzeichen eingedruckt. «Hamburger», fahrende Zimmermänner, präsentieren ihr Wanderbuch. Zum Beweis, dass sie sich auch in Appenzell aufgehalten haben, prägen die Mitarbeiter der Ratskanzlei das Innerrhoder Siegel in ihr Wanderbuch. Heute werden die amtlichen Dokumente der Standeskommisssion und der Gerichte mit einem Siegelstempel aus Gummi ausgefertigt.

e) Kantonsabkürzung

Auf Autonummern, auch sonst im amtlichen Verkehr, muss aus Platzgründen eine Abkürzung verwendet werden. Diese lauteten früher «IR» (Innerrhoden), und «AR» (Appenzell Ausserrhoden). Immer mehr bürgerte sich aber die Bezeichnung «AI» (Appenzell Innerrhoden) ein. Die Standeskommission ordnete daher am 11. Dezember 1950 an, dass die offizielle Abkürzung «AI» heisst.66 Belegt ist gelegentlich eine weitere Form, die heute nicht mehr verstanden wird. Sie ist auf älteren Kantonsgrenzsteinen anzutreffen. Für Innerrhoden steht «AR». Auf «R», also auf dem Strich, der die Grundlinie mit der zweiten obern Hilfslinie verbindet, findet sich ein Punkt. Die Abkürzung ist daher so aufzulösen: «A» für «Appenzell», der Aufwärtsstrich im «R» mit Punkt für «Inner-» und «R» für «-rhoden». Diese kuriose Lösung soll deshalb getroffen worden sein, weil der Grenzstein Nr. 6 im Jahre 1850 auf der Döntschen Lauftegg seitenverkehrt aufgestellt wurde. Daher musste aus dem «AR» ein «AIR» und aus dem «VR» ein «IR» werden, indem auf das «V» ein Punkt gesetzt wurde. Dies – also das «AR» mit Punkt auf dem «R» – wurde zur Gewohnheit und ist noch heute auf älteren Grenzsteinen anzutreffen.⁶⁷

Die Landsgemeinde mit dem Eid, dem Zeremoniell, Siegel, Wappen und Fahne haben sich in Appenzell Innerrhoden während 600 Jahre erhalten können. Wohl hat ein ständiger Wandel auch unsere Geschichte geprägt. Hoffentlich werden sie durch unsere Gemeinschaft noch lange gepflegt und mit Kopf und Herz das Staatswesen leichter erleben lassen.

1 Allgemein: Louis *Carlen*, Die Landsgemeinde der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, 55 S., nachgetragen in: Innerrhoder Geschichtsfreund [IGfr.] 42 (2001) 21-41. Weitere Landsgemeindeliteratur im Allgemeinen und über diejenige

- von Appenzell Innerrhoden zusammengestellt von: Hermann *Bischofberger*, in: IGfr. 42 (2001) 50-53.
- Jakob Wyrsch, Zur Psychologie der Landsgemeinde, in: Aus Geschichte und Kunst. Zweiunddreissig Aufsätze Robert Durrer zur Vollendung seines sechzigsten Altersjahres dargeboten, Stans 1928, S. 549-565, erneut in: Der Geschichtsfreund 82 (1927) 292-308 u. IGfr. 42 (2001) 9-20, gekürzt in: Georg Thürer, Unsere Landsgemeinde, Erlenbach 1950, S. 120-127. Dazu: Hermann Bischofberger, Zur Psychologie der Landsgemeinde, in: Appenzeller Volksfreund [AV] 110 (1985) Nr. 66 vom 27. April 1985, S. 3, dasselbe in: ders., Studien zur Geschichte der Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden, Appenzell 1995, S. 4, 6-8.
- Louis Carlen, Rechtskultur im Wallis, in: Festschrift für Berthold Sutter, Graz 1983, S. 101-102, erneut in: L' C', Walliser Rechtsgeschichte =Veröffentlichungen des Forschungsinstituts zur Geschichte des Alpenraums. Stockalperschloss Brig, Bd. 4, Brig 1993, S. 23-24, sowie in: ders., Sinnenfälliges Recht. Aufsätze zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Hildesheim 1995, XVI+507 S.; Hermann Bischofberger, Das Landsgemeinde-Zeremoniell. Ganz besonders plastisch greifbar wird das Staatswesen an der Landsgemeinde, in: AV 131 (2006) Nr. 68 vom 29. April 2006, S. 5.
- Walter *Schläpfer*, Die Appenzeller Kriege, in: Appenzeller Geschichte [AG], Bd. 1, Herisau Appenzell 1964, S. 121-226. Weiter mit reicher Literatur: Hermann *Bischofberger*, 600 Jahre Schlacht am Stoss, in: IGfr. 44 (2003) 13-46.
- 5 Schläpfer, Appenzeller Kriege (wie Anm. 4), S. 123-129, 197-199; Hermann Bischofberger, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen, diss. iur. Freiburg i.Ue., 2 Bde. =Innerrhoder Schriften, Bd. 8.1 u. 8.2, Appenzell 1999, S. 79-82; ders., Über 600 Jahre Tagung an der «Reichsstrasse». Bestand der Landsgemeinde in den urkundlichen Belegen, in: AV 128 (2003) Nr. 66 vom 25. April 2003, S. 7. Auf weiterführende Literatur wird im Folgenden auf meine Arbeit über Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde (wie in dieser Anmerkung) verwiesen.
- Adalbert Erler/Udo Kornblum/Gerhard Dilcher, Art. Eid, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte [HRG], Bd. 2, Berlin 1967, Sp. 861-870; Louis Carlen, Kirchliche Rechtsarchäologie, in: Karl von Amira zum Gedächtnis. Hrsg von Peter Landau, Hermann Nehlsen, Mathias Schmoeckel, Frankfurt am Main 1999, S. 17, 52, 78, 118.
- So genanntes Landbuch aus dem Jahre 1409, Landesarchiv Appenzell I.Rh., Gemeinsames Archiv, Bücher, Nr. 10, fol. 1r-3r; Albert *Koller*, Das Bild der Landsgemeinde, in: IGfr. 7 (1960) 17-18; Hermann *Bischofberger*, «Das will ich wahr und stets halten.» Der Landsgemeindeeid, in: Innerrhoder Trachtezitig 5 (1992) 12-13, 16; *ders.*, Studien zur Geschichte der Landsgemeinde (wie Anm. 2), S. 48-49, 72; *ders.*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 51-57; *ders.*, Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden Tradition und Wandel, in: Louis *Carlen*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde [FRA], Bd. 21, Zürich 2004, S. 53.
- 8 Rolf *Rechsteiner*, Der Eid ist mehr als blosse Formel. Landammann und Landvolk binden sich an ein bewährtes Regierungsprogramm, in: AV 127 (2002) Nr. 66 vom 27. April 2002, S. 1.
- 9 Jacob *Grimm*, Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1, Leipzig 1899, S. VII, N. 2: «... statt seiner fabrigen Symbole Stösse von Acten, statt seiner baldgefundenen Urteile jahrelange Processe.».

- Alois Riklin, Politische Ethik. Vorlesung, gehalten am 12. Juni 1986 an der Universität Basel =Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, H. 23, Basel 1986, S. 25, dasselbe auch als: Institut für Politikwissenschaft. Hochschule St. Gallen, Beiträge und Berichte, H. 100, Basel 1986.
- 11 Landbuch aus dem Jahre 1409, Landesarchiv Appenzell I.Rh., Gemeinsames Archiv, Bücher, Nr. 10, fol. 1r-3r; Landbuch von 1585, Landesarchiv Appenzell I.Rh., Archiv 1, Bücher Nr. 11, fol. 7r-8v. Heute gültig: Grossratsbeschluss betreffend den Landsgemeindeeid vom 21. März 1994 (Gesetzessammlung, Bd. 1, Nr. 133).
- Walter *Schläpfer*, Die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden = Appenzeller Hefte, Nr. 3, Herisau 1965, S. 36-41; Hermann *Bischofberger*, Abschaffung von Landsgemeinden, in: IGfr. 42 (2001) 44-47.
- 13 Dazu: Hermann *Bischofberger*, Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden Tradition und Wandel, in: FRA, Bd. 21, Zürich 2004, S. 54, hier auch N. 55.
- Zusammenfassend: Erler/Kornblum/Dilcher, Art. Eid (wie Anm. 6), Sp. 861-863, 866-870; Eberhard Freiherr von Künnssberg, Schwurfingerdeutung und Schwurgebärden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 61/nF 39 (1920) 398, 420; ders., Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung, in: Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, H. 4, Freiburg i.Br. 1941, S. 1-3; Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 82. Dreifingergestus bereits in vorchristlicher Zeit: Juliette François, Les mains en bronce de l'Antiquité tardive: un exemple d'appropriation, in: Helvetia archaeologica 36 (2005) H. Nr. 144, S. 124, 128.
- 15 St. Chr. *Saar*, Art. Witwe, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1994, Sp. 1472-1479; Louis *Carlen*, Zauberei und Recht, in: L' C', Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 22, Zürich Basel Genf 2005, S. 62, 66-67.
- 16 Jacob u. Wilhelm *Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, Leipzig 1878/München 1984, Sp. 2082-2086; Neues Schweizer Lexikon, Bd. 2, Luzern 1992. S. 833.
- 17 Schläpfer, Appenzeller Kriege (wie Anm. 4), S. 197.
- 18 Cf. N. 3.
- 19 Protokoll der Standeskommission (Kantonsregierung) Nr. 351 vom 17. April 1954, Nr. 574 vom 27. April 1992 u. Nr. 736 vom 26. Mai 1998; Hermann *Bischofberger*, 100 Jahre Cäcilienverein und Kirchenchor St. Mauritius Appenzell 1881-1981, Appenzell 1981, S. 122; *ders.*, Kirche und Staat in Appenzell I.Rh, in: Festschrift Prof. Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, Freiburg 1999, S. 19.
- 20 Koller, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 6-7
- 21 Hermann *Bischofberger*, Kompositionen von Guido Fässler mit besonderen Beziehungen zu Appenzell Innerrhoden, in: IGfr. 37 (1995/96) 117-121.
- Johannes Dierauer, Ernst Götzinger, in: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 37 (1897) 1-54; Kaspar Kreis, Das Sempacherlied mit den Lebensbildern des Componisten Johann Ulrich Wehrli und des Dichters Heinrich Bosshard, Zürich 1886; Koller, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 5; Bischofberger, Kirchenchor (wie Anm. 19), S. 123-124; ders., Die Stosswallfahrt, in: IGfr. 44 (2003) 62-63.
- 23 Koller, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 5; Bischofberger, Kirchenchor (wie Anm. 19), S. 123. Immerhin diskutiert: Prot. der Standeskommission Nr. 229 vom 20. Febr. 1992.
- 24 Vgl. N. 20.
- 25 Prot. des Grossen Rates vom 14. Nov. 1867, Tr. 5, S. 328.
- 26 Prot. des Grossen Rates vom 26. März 1855, Tr. 15, S. 458 (Mitgehen der Rhodshaupt-

- leute). Abgeschafft durch Grossratsbeschluss vom 25. März 1874 (Prot. Tr. 10, S. 594). Wieder Rückkehr zum Rathaus: Prot. der Landsgemeinde vom 24. April 1936, Prot. 1935-1984, Landesarchiv Appenzell I.Rh., Archiv 2, Bücher, Nr. 113a, S. 13.
- 27 Prot. der Standeskommission vom 8. Febr. 1936, Tr. 17, S. 30-31, vom 4. April 1936, Tr. 19, S. 77 u. vom 19. April 1948, Tr. 2, S. 132; *Koller*, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 6.
- Appenzellische Jahrbücher 10 (1870) 327; Prot. des Grossen Rates vom 14. Nov. 1867, Tr. 5, S. 328. Auszeichnung der Musikgesellschaft «Harmonie» als Staatsmusik: Prot. der Standeskommission vom 26. Mai 1902, Tr. 5, S. 53-54.
- A. Fink, Art. Mantel, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1978, Sp. 251-154; Karl von Amiral Claudius von Schwerin, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole des Germanischen Rechts Deutsches Ahnenerbe, Berlin Dalem 1943, S. 68; Wilhelm Funk, Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte, Berlin Bremen 1940, Sp. 252; Annemarie Lindig, Der Mantel als lebenswichtiger Gegenstand des Alltags in rechtlichen Regelungen (bis ca. 1800), in: FRA, Bd. 15, Zürich 1994, S. 22 u. Bd. 16, Zürich 1996, S. 160; Louis Carlen, Byzantinische und römische Einflüsse im päpstlichen Zeremoniell, in: Mélanges Felix Wubbe pour son soixantedizième anniversaire, Fribourg 1994, p. 102-103, erneut in: C', Sinnenfälliges Recht (wie Anm. 3), S. 278-279.
- 30 Koller, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 7-8; Ferdinand Elsener, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde. Mythos und Wirklichkeit, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad =Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft nF 34, Paderborn München Wien 1981, S. 132; Andreas Huber-Schlatter, Politische Institutionen des Landsgemeinde-Kantons Appenzell Innerrhoden, diss. rer. publ. St. Gallen =St. Galler Studien zur Politikwissenschaft, Bd. 11, Bern 1987, S. 62-63; Hermann Bischofberger, Die Ratsherrentracht, in: Innerrhoder Trachtezitig 3 (1990) 17; ders., Der schwarze Mantel und seine Geschichte, in: Innerrhoder Trachtezitig 2 (1989) 9, 12; ders., Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell I.Rh., in: FRA, Bd. 9, Zürich 1987, S. 113.
- 31 Adalbert *Erler*, Art. Hut, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1973, Sp. 275-276.
- 32 Louis Carlen, Art. Stab, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1838-1843; ders., Stab und Stabträger in der Schweiz. Zur Rechts- und Staatsymbolik des Stabes, in: Festschrift Nikolaus Grass. Zum 60. Geburtstag dargebracht, Hrsg. von L' C' u. Fritz Steinegger, Bd. 1, Innsbruck München 1974, S. 29-52; erneut in: C', Sinnenfälliges Recht (wie Anm. 3), S. 103-132.
- Wilhelm Gottlieb *Soldan*/Heinrich *Heppe*/Max *Bauer*, Geschichte des Hexenprozesses, Bd. 1, S. 293; Louis *Carlen*, Dornen im Recht, in: Rechtsgeschichte und Volkskunde. Dr. Josef Bielander zum 65. Geburtstag. Hrsg. von L' C' u. Josef *Guntern* = Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Bd. 12, Brig 1968, S. 37-38, erneut in: C', Sinnenfälliges Recht (wie Anm. 3), S.; *ders.*, Rechtsarchäologie in der Schweiz, in: Festschrift Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag = Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. 11, Innsbruck 1978, S. 93, erneut in: C', Sinnenfälliges Recht (wie Anm. 3), S. 86, Witold *Maisel*, Rechtsarchäologie Europas, Wien Köln Weimar 1992, S. 240.
- 34 Koller, Bild der Landsgemeinde (Anm. 7), S. 7 (1960) 6; Carlen, Stab und Stabträger (wie Anm. 32), S. 37, erneut in: C', Sinnenfälliges Recht (wie Anm. 3), S. 316; Rainald Fischer, Das Recht in der Kunst Appenzell Innerrhodens, in: Festschrift für

- Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Louis *Carlen* u. Friedrich *Ebel*, Sigmaringen, S. 112; *ders.*, Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden =Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 74, Basel 1984, S. 107-108; *Bischofberger*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 744-747.
- 35 Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 688.
- 36 Dieter Willoweit, Art. Reichsunmittelbarkeit, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1988, Sp. 799-801.
- 37 Dora Fanny Rittmeyer, Kirchliche und weltliche Goldschmiedearbeiten aus Appenzell Innerrhoden, in: IGfr. 13 (1967) 51; Fischer, Das Recht in der Kunst (Anm. 34), S. 111-112; ders., Kunstdenkmäler (wie Anm. 34), S. 309
- Wie N. 37. Zudem: Gottfried *Boesch*, Das kaiserliche Schwert. Die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner, in: Der Geschichtsfreund 128 (1965) 13-14, 30; Herbert *Fischer*, Stab und Schwert als Gegensatzpaar der Rechtssymbolik. Mit einem Vorwort von Gernot *Kocher*, in: FRA, Bd. 4, Zürich 1982, S. 8-9, 13-15, 28-31. Neue Deutung: Hermann *Bischofberger*, Rhoden als Ämterorganisation im erweiterten Bodenseegebiet, in: IGfr. 38 (1997) 54-55, sowie in: Peter *Blickle/*Peter *Witschi* (Hrsg.), Appenzell Oberschwaben, Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997, S. 174; *ders.*, Rechtsarchäologie (Anm. 5), S. 34, 41, 730
- 39 Prot. Landrat vom 19. April 1598 (Prot. Land- und Wochenrat 1597-1605, S. 55, Landesarchiv Appenzell I. Rh., Archiv 1, Bücher, Nr. 138). Bestätigung des bestehenden Brauchtums: Prot. der Standeskommission Nr. 469 vom 14. April 1987:
- 40 Koller, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 12; Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 555. Das Gebet ist letztmals im Landsgemeindeprotokoll für die Jahre 1881-1884 belegt (Landsgemeinde-Protokoll 1853-1934, Landesarchiv Appenzell I. Rh., Archiv 1, Bücher Nr. 113, S. 78, 82, 85).
- 41 Koller, Bild der Landsgemeinde (wie Anm. 7), S. 12; Hermann Bischofberger, 125 Jahre Freiwilliges Rettungscorps Appenzell, Appenzell 1991, S. 61-62. Zur Aufhebung: Prot. der Standeskommisssion vom 18. Mai 1929, Tr. 15, S. 200; Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 555.
- 42 Joachim *Spiegel*, Art. Siegel/Allgemein, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1848; Erich *Kittel*, Siegel, =Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde, Bd. 11, Braunschweig 1970, S. 1; *Carlen*, Kirchliche Rechtsarchäologie (wie Anm. 6), S. 81; *Bischofberger*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 754-758; *ders.*, 600 Jahre Schlacht am Stoss (wie Anm. 4), S. 27.
- 43 Hermann *Bischofberger*, Das Landsgemeinde-Zeremoniell. Ganz besonders plastisch greifbar wird das Staatswesen an der Landsgemeinde, in: AV 131 (2006) Nr. 68 vom 29. April 2006, S. 5
- 44 Protokoll der Rhodskommission Lehn vom 1. Juli 2002, Tr. 3, S. 78 u. vom 13. Nov. 2002, Tr. 3, S. 80-81; Rhodsgemeinde vom 25. April 2005, Tr. 1, S. 88.
- Vita Sancti Galli confessoris triplex, in: MGH rer. merov., t. IV, ed. Bruno *Krusch*, p. 229-237, Hannoverae 1846, bes. c. 11, p. 293; Ernst Gebhard *Rüsch*, St. Gallus und der Bär, St. Gallen 1950, S. 12-14, 19-36, 41-56; Laurenz *Kilger*, Vom Leben des heiligen Gallus, in: Sankt Gallus Gedenkbuch. Zur Erinnerung an die Dreizehnhundert-Jahr-Feier vom Todes des hl. Gallus am 16. Dezember 1951, St. Gallen 1952, S. 27; Johannes *Duft*, Die Lebensgeschichten der heiligen Gallus und Otmar =Bibliotheca sangallensis, Bd. 9, St. Gallen Sigmaringen 1988, S. 27-28.
- 46 Albert u. Berty *Bruckner*, Schweizer Fahnenbuch, Bd. 1, St. Gallen 1942, S. 28; Albert *Koller*, Von appenzellischen Wappenscheiben, in: AV (1949) Nr. 169 vom 5. Nov,

- 1949, S. 4, erneut in: Robert *Steuble* (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte Innerrhoden 2 (1950) 4; *Bischofberger*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 771. Wildheit und Beliebtheit des Bären auch: Ernst *Ehrenzeller*, Geschichte der Stadt. St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 84. Zu revidieren: Stefan *Sonderegger*, Wappentier des Landes Appenzell Ein Diskussionsbeitrag, in: Appenzeller Zeitung [App. Ztg.] 179 (2005) Nr. 217 vom 17. Sept. 2005, S. 55.
- 47 Zusammengestellt in: Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 774-775; David Scarano, «Ich bin eher der Typ fürs Rauhe.» Der Bär ist Lieblingsmotiv des Hasler Kettensäge-Gestalters Martin Steuble, in: App. Ztg. 179 (2006) Nr. 178 vom 4. Aug. 2006, S. 29.
- 48 BGE 45 II 623ff (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, 4. Dez. 1919); Joseph Melchior *Galliker*, Schweizer Fahnen und Wappen, H. 1, Luzern 1987, S. 8 u. H. 3, Luzern 1992, S. 20-24.
- Kalenderhandel: Rainald Fischer, Von der Reformation zur Landteilung, in: AG, Bd. 1, S. 441-443; Galliker, Schweizer Wappen und Fahnen (wie Anm. 48), H. 1, S. 52. Die umfangreiche Literatur bei: Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 775, N. 96; Ernst Ehrenzeller, Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 218-219; Fredi Hächler, St. Galler Wasserzeichen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 124 (2006) 139, 142-145.
- 50 Fischer, Von der Reformation zur Landteilung (wie Anm. 49), S. 433.
- 51 Jakob *Signer*, Chronik der appenzell-innerrhodischen Liegenschaften, in: Appenzellische. Geschichtsblätter 1 (1939) Nr. 7 vom Dez. 1939, S. 3. Auch St. Gallen: *Ehrenzeller*, Geschichte der Stadt St. Gallen (wie Anm. 46), S. 84, 200.
- Erscheinungsbild für den Kanton Appenzell I.Rh., Appenzell 1992, 24 S.; Hermann *Bischofberger*, Das Erscheinungsbild des Kantons Appenzell I.Rh im Laufe der Zeit in: AV 118 (1993) Nr. 64 vom 24. April 1993, S. 5; *ders.*, Studien zur Geschichte der Landsgemeinde (wie Anm. 2), S. 39-40, 42; *ders.*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 771; Josef Melchior *Galliker*, Der Krabben am «Siebechupf» von Basel-Land, in: Schweizer Wappen und Fahnen, Bd. 7, Luzern 2004, S. 72 («Mit dem Baselbieter Stab wird ein Heimatgefühl kommuniziert, wie es stärker nicht sein könnte.»). Bär als Lieblingsmotiv: David *Scarano*, «Ich bin eher der Typ fürs Rauhe.» Der Bär ist Lieblingsmotiv des Hasler Kettensäge-Gestalters Martin Steuble, in: App. Ztg. 179 (2006) Nr. 178 vom 4. August 2006, S. 29.
- 53 Joseph Melchior *Galliker*, Schweizer Wappen und Fahnen, H. 4, Luzern 1996, S. 39-40, 42.
- 54 Landteilung: *Fischer*, Von der Reformation zur Landteilung (wie Anm. 49), S. 516-538.
- Über ihn: Appenzellische Jahrbücher 15 (1883) 121-129; August Eugster, Die Gemeinde Herisau, Herisau 1870, S. 126, 227; Walter Rotach, Die Gemeinde Herisau. Ortsbeschreibung und Geschichte, Herisau 1927, S. 223; Walter Schläpfer, AG, Bd. 2, Herisau Appenzell 1972, S. 410, 419, 423, 433-434, 546, 570; ders., Johann Ulrich Schiess 1813-1863, in: Pius Bischofberger/Bruno Schmid, Grosse Verwaltungsmänner der Schweiz, Solothurn 1975, S. 152-155.
- 56 Protokoll der Standeskommission vom 17. Sept. 1938, Tr.. 6, S. 214 u. vom 19. Juli 1947, Tr. 25, S. 237-238; Louis *Mühlemann*, Wappen und Fahnen der Schweiz, Luzern 1977, S. 101 N. b; Joseph Melchior *Galliker*, Schweizer Wappen und Fahnen, H. 2, Luzern 1989, S. 32.
- 57 Gutachten vom 16. Mai 2006.
- 58 Adalbert Erler, Art. Fahne, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1968, Sp. 1037-1038. Weitere

- Ausführungen mit Literatur: *Bischofberger*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 785-791
- Theo Gantner, Einheit und Vielfalt. Das eidgenössische Wappenfries im 19. Jahrhundert in: Auf dem Weg zu einer schweizerischen Identität 1848-1914. Probleme Errungenschaften Misserfolge. 8. Kolloquium der Schweizerischen Akademie für Geisteswissenschaften, Freiburg i.Ue. 1987, S. 143-153.
- 60 *Fischer*, Kunstdenkmäler (wie Anm. 34), S. 89-92. Die Inventarnummern und Standorte sowie weitere Arbeiten von P. Rainald Fischer bei: *Bischofberger*, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 792-803; *ders.*, 600 Jahre Schlacht am Stoss (wie Anm. 4), S. 27.
- 61 Wie N. 60, aber S. 209-215 bzw. S. 803-808.
- 62 Siehe oben S. 56.
- 63 Fischer, Kunstdenkmäler (wie Anm. 34), S. 83-84; Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie Anm. 5), S. 760; Hubert Foerster, Das Freiburger Geheimsiegel von 1671, in: Freiburger Geschichtsblätter 79 (2002) 144-146.
- Gutachten Ratschreiber Albert *Koller* vom 1. Juli 1947, in: Akten Standeskommisssion, LAA K III 167; Protokoll der Standeskommission vom 5. Juli 1947, Tr. 22, S. 219-220; vom 12. Juli 1947, Tr. 16, S. 228; vom 4. Okt. 1947, Tr. 2, S. 286 u. vom 18. Okt. 1947, Tr. 8, S. 297; Albert *Koller*, Die Landessiegel des ungeteilten Landes Appenzell und des Kantons Appenzell I.Rh., Sep.dr. aus dem «Appenzeller Volksfreund», Appenzell 1948,S. 7-8; *Mühlemann*, Wappen und Fahnen (wie Anm. 56), S. 102; *Fischer*, Kunstdenkmäler (wie Anm. 34), S. 85, Kat. Nr. 16.
- 65 Über ihn: Hermann *Grosser*, in: AV 80 (1955) Nr. 124 vom 9. Aug. 1955, S. 2-3, erneut in: IGfr. 4 (1956) 60-64; Albert *Ruosch*, Jakob Signer, in: Archives héraldiques Suisses 69 (1955) 61-62; Hermann *Bischofberger*, Jakob Signer und die Bereinigung innerrhodischer Fahnen und Wappen, in: Archives héraldiques Suisses 105 (1991) 49-57.
- 66 Protokoll der Standeskommission vom 11. Dez. 1950, Tr. 12, S, 829.
- 67 Grenz- und Marchenbeschreibung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einerseits von der Säntisspitze über die Kammhalde, dann längs der appenzell-ausserrhodischen Gemeinden: Urnäsch, Hundwil, Stein, Teufen, Bühler, Gais, bis zum Hörgelkopf, anderseits vom Ruppen nach Hirschberg und vom Kirchberg nach Katzenmoos, Walzenhausen, sodann vom Hirschberg über Mohren nach Hard (Reute) und Heiden, Reute und Rappentobel 1878/1898, vom 22./25. April 1898.